



Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim

Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Postfach 15 20, 91405 Neustadt a.d.Aisch

Übergabe-Einschreiben

Firma
Kellermann Schweinemast KG
vertreten durch Rainer Kellermann
Equarhofen 26
97215 Simmershofen

Immissionsschutz

Sachbearbeiter/in: Herr Herr

Telefon: 09161 92-437
Fax: 09161 92-436
E-Mail: martin.herr@kreis-nea.de
Zimmer: A 205

Aktenzeichen: 43.2-1711-I-2013-35

Datum: 08.07.2014

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Vorhaben: Erweiterung eines bestehenden Mastschweinestalles mit Güllegrube und Wasserbehälter, Betrieb eines Mastschweinestalles (Gesamtkapazität 2.996 Mastplätze), erstmalige BImSchG für den gesamten Betrieb

Anlagen:

- 1 Antragszweitschrift mit Prüfvermerken
- 1 Baubeginnsanzeige (Art. 68 Abs. 7 BayBO)
- 1 Anzeige „Betriebsorganisation“ (§ 52 a BImSchG)
- 1 Anzeige der Nutzungsaufnahme (Art. 78 Abs. 2 BayBO)
- 1 Anzeige der Inbetriebnahme (§ 52 Abs. 2 BImSchG)
- 1 "Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm"
- 1 Informationsblatt zur Baustellenverordnung
- 1 Merkblatt „Bauarbeiten“ der SLFG
- 1 Merkblatt „Rutschhemmende Fußböden“
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG)

Für das nachstehend bezeichnete Vorhaben wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung (§ 4 BImSchG) nach Maßgabe der in Nr. 2 und Nr. 3 enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

1.1 Beschreibung des Genehmigungsgegenstandes:

a) Errichtung und Betrieb eines Schweinemaststalles mit einer Gesamtkapazität von 2.996 Tierplätzen, mit einer Güllegrube und einem Wasserbehälter.

Dienstgebäude
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt a.d.Aisch

Nächste Bushaltestelle
Schulzentrum (Comeniusstraße)

Besuchszeiten
Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr
Montag und Dienstag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

oder nach Vereinbarung

Telefon Vermittlung
09161 92-0
Telefax
09161 92-106
E-Mail
poststelle@kreis-nea.de
Internet
<http://www.kreis-nea.de>

Konten
Sparkasse Neustadt a.d.Aisch
Kto. 364 (BLZ 762 510 20)
VR-Bank Uffenheim-Neustadt eG
Kto. 400 02 (BLZ 760 695 59)
Castellbank Neustadt a.d.Aisch
Kto. 06 000 200 (BLZ 790 300 01)

b) Anlagenkenndaten

Anlagenkenndaten	
Stall	Anzahl
Mastschweine Stall S 1	464 Tiere
Mastschweine Stall S 2	440 Tiere
Mastschweine Stall S 3	492 Tiere
Mastschweine Stall S 4	1.600 Tiere
Gesamt	2.996 Tiere

1.2 **Bezeichnung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach Anhang der 4. BImSchV:**

Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2 000 oder mehr Mastschweinestellen. (Ziffer 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

1.3 **Standort der Anlage/n**

Flur-Nummer/n

Gemarkung/en

778

Equarhofen

1.4 **Genehmigungsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 29.05.2013
- BImSchG-Antragsunterlagen vom 22.07.2013,
- Anlagenbeschreibung zum BImSchG-Antrag,
- Antrag zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (Bauherr und Betreiber der Anlage, Bauvorhaben, Bauort, Inbetriebnahme),
- Betriebsbeschreibung,
- Kurzbeschreibung,
- Lageplan, M 1 : 25 000,
- Ammoniakimmissions- und Stickstoffdepositionsprognose, Berichtsnummer: 0168-S-02-22.07.2013/0 vom 22.07.2013,
- UVP-Pflicht im Einzelfall, Berichtsnummer: 0168-N-02-22.07.2013/0 vom 22.07.2013,
- Herleitung der Emissionen, Berichtsnummer: 0168-N-02-22.07.2013/0 vom 22.07.2013,
- Antrag auf Baugenehmigung (Anlage 1) vom 25.07.2013,
- Antrag auf isolierte Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften,
- Baubeschreibung zum Bauantrag (Anlage 2),
- Stellungnahme der Gemeinde (§ 36 BauGB, Art. 64 Abs. 1 BayBo u. Art. 7 Abs. 1 BayBO),
- Nachweis der bebauten Grundfläche,
- Statistik der Baugenehmigung,

- Auszug aus dem Katasterkartenwerk, M 1 : 5000, 24.04.2013,
- Lageplan vom 21.01.2014, M 1 : 1000,
- Eingabeplanung, Grundriss, Schnitt, Ansichten, Neubau eines Mastschweinestalles, M 1 : 100, 22.07.2013,
- Eingabeplanung Grundriss, Schnitt, Neubau einer Güllegrube und eines Wasserbehälters, Ansichten, M 1 : 100, 22.07.2013,
- Eingabeplanung Grundriss, Schnitt, Ansichten, Bestandsplan, M 1 : 100, 22.07.2013,
- Brandschutznachweis nach § 11 Bauvorlageverordnung 2008,
- Flucht- und Rettungswegeplan, M 1 : 200, 22.07.2013,
- Lageplan mit Bewegungsfläche, Neubau eines Mastschweinestalles, mit Güllegrube und Wasserbehälters, M 1 : 1000, 22.07.2013,
- Stellungnahme der FFW Equarhofen,
- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach dem Wasserhaushaltsgesetz - WHG - und dem Bayer. Wassergesetz - BayWG – vom 28.07.2013,
- Entwässerungsplan, M 1 : 1000, 22.07.2013,
- Eingriffsregelung (Landschaftspflegerischer Begleitplan),
- Begrünungsplan, Stand 04.09.2013,

2. Erlöschen der BImSchG-Genehmigung:

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens drei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die zulässige Nutzung der Anlage dauerhaft i. S. v. § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB aufgegeben wurde.

3. Auflagen und Hinweise:

3.1 Allgemeines zu Bauausführung und Betrieb

- 3.1.1 Die Maßnahme ist nach den am 30.04.2014 technisch geprüften Plänen auszuführen, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die in den Bauvorlagen eingetragenen Prüfungsvermerke sind einzuhalten; sie sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 3.1.2 Die Maßnahme ist ferner nach den eingereichten Plänen und Unterlagen antragsgemäß zu betreiben, soweit in den Auflagen nichts Abweichendes bestimmt ist.

3.2 Baurecht, Standsicherheit und Brandschutz

- 3.2.1 Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher dem Landratsamt mit dem vom Staatsministerium des Inneren bekannt gemachten Vordruck "Baubeginnsanzeige" (Bekanntmachung des StMI. vom 30.11.2007) schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

- 3.2.2 Der Bauherr hat die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung mindestens 2 Wochen vorher dem Landratsamt mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 3.2.3 Vor Baubeginn müssen die Grundflächen der baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein (Art. 68 Abs. 6 BayBO). Die Einhaltung der genehmigten Grundfläche und Höhenlage ist durch eine **Einmessbescheinigung** nachzuweisen. Der Nachweis muss durch einen qualifizierten Sachverständigen erfolgen (z.B. Prüfsachverständiger für Vermessung, staatl. Vermessungsamt, Vermessungsingenieur, ein mit dem Bauvorhaben nicht befasster, unabhängiger Architekt).

Eine Ausfertigung der Einmessbescheinigung ist dem Landratsamt mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.

Das Schnurgerüst ist während der gesamten Baumaßnahme zu erhalten und vor Beschädigung zu schützen.

- 3.2.4 Für den Stall sowie für die Behälter sind die Nachweise der Standsicherheit tragender Bauteile einschließlich ihrer Feuerwiderstandsfähigkeit (Standsicherheitsnachweis - § 10 BauVorIV) noch zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung von Bauteilen der tragenden und aussteifenden Gebäudekonstruktion darf erst begonnen werden, wenn die Standsicherheitsnachweise geprüft bei der Baustelle vorliegen.

Weitere Auflagen, die sich aus der noch ausstehenden Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

- 3.2.5 Die Bauarbeiten sind vom Prüfenieur für Standsicherheit überwachen zu lassen. Diesen Prüfauftrag erteilt die Hochbauverwaltung an einen Prüfenieur.
- 3.2.6 Die Außenwände sowie die Dacheindeckung des Stallneubaus sind den Farbtönen des bestehenden Stallgebäudes anzupassen.

Brandschutz

- 3.2.7 Soweit in den nachfolgenden Auflagen nichts anderes oder weitergehendes bestimmt ist, sind für die Umsetzung der Schutzziele des Brandschutzes gemäß Art. 12 BayBO die Inhalte des beiliegenden Nachweises des Vorbeugenden Brandschutzes des Planers Armin Kirchner, BayWa vom 25.07.2013 (bestehend aus 5 Seiten Text und 3 Anlagen) als **Brandschutznachweis gemäß § 11 BauVorIV** der Bauausführung **verbindlich** zugrunde zu legen. Darin vorgenommene amtliche Vermerke sind zu beachten.
- 3.2.8 Die Löschwasserversorgung soll durch einen kombinierten Regenrückhalte- und Löschwasserbehälter sichergestellt werden. Für die Löschwasserversorgung sind ca. 259 m³ als Dauerbevorratung vorgesehen.
- 3.2.9 Der Löschwasserbehälter muss DIN 14 230 entsprechen. Insbesondere sind ein Saugschacht und mindestens ein Saugrohr mit einem Löschwassersauganschluss nach DIN 14244 vorzusehen. Abweichungen sind mit dem Kreisbrandmeister Vorbeugender Brandschutz abzustimmen.
- 3.2.10 Das Gebäude ist mit geeigneten Feuerlöschern nach DIN EN 3 in ausreichender Zahl auszustatten. Die Feuerlöscher sind gut sichtbar und leicht zugänglich anzubringen.

Es sind vorwiegend Wasser- oder Schaumlöscher zu verwenden. Art und Anzahl der Feuerlöscher, sowie geeignete Stellen für deren Anbringung sind im Einvernehmen mit dem Kreisbrandrat festzulegen; dies ist zu protokollieren. Eine Ausfertigung des Protokolls ist der Bauaufsichtsbehörde am Landratsamt spätestens mit der Anzeige der bevorstehenden Aufnahme der Nutzung (Art.78 Abs.2 BayBO) vorzulegen.

- 3.2.11 Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit sonstiger sicherheitstechnisch wichtiger Anlagen und Einrichtungen, an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere tragbare Feuerlöscher sind vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 SPrüfV zu prüfen und zu bestätigen. Dabei sind die Verwendbarkeitsnachweise zu berücksichtigen; weitergehende Anforderungen in diesen Verwendbarkeitsnachweisen bleiben unberührt.

Abweichung

- 3.2.12 Von der Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 und 5 BayBO wird wegen Nichteinhaltung der Abstandsfläche zur Nordgrenze gemäß Art. 63 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 BayBO antragsgemäß abgewichen.

3.3 Immissionsschutz

- 3.3.1 Der Betreiber hat die Inbetriebnahme der Anlage mindestens 2 Wochen vorher der Immissionsschutzbehörde mit beiliegendem Vordruck „Anzeige der Inbetriebnahme“ unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.
- 3.3.2 In der Stallanlage dürfen insgesamt maximal 2.996 Mastschweine gehalten werden (bestehender Stall: 1.396 Tiere; neuer Stall: 1.600 Tiere).
- 3.3.3 Die Stallanlage ist mit einer Zwangslüftungsanlage zu versehen, wobei die DIN 18 910 „Wärmschutz geschlossener Ställe“ zu beachten ist. Es können Unter- und Gleichdrucksysteme verwendet werden.

Als höchstzulässige Temperaturdifferenz (Sommerluftrate) ist bei der Berechnung 3 K anzusetzen.

Das gesamte Lüftungssystem ist so auszuführen, dass es leicht auf Sauberkeit überprüft und gereinigt werden kann.

- 3.3.4 Die Stallabluft ist jeweils senkrecht nach oben in einer Höhe von mindestens 10 m über Flur ungehindert in die freie Windströmung abzuleiten. Zum Schutz vor Regeneinfall können Deflektorhauben verwendet werden.
- 3.3.5 Die Austrittsgeschwindigkeit der Stallabluft muss bei Sommerluftrate mindestens 7 m/s betragen.
- 3.3.6 Bei **Oberflurabsaugung** sind Abluftentnahmestellen im Stall nicht tiefer als 1,0 m über Stallboden anzuordnen.
- 3.3.7 Bei **Unterflurabsaugung** gelten folgende Auflagen

- Die Flüssigmistkanäle müssen eine ausreichende Tiefe für die Flüssigmistlagerung haben. Diese Forderung ist erfüllt, wenn das Aufstauen der Gülle in den Kanälen nur soweit erfolgen kann, dass der höchste Pegelstand (Flüssigmistoberfläche) mind. 50 cm unterhalb der Spaltenbodenunterkante liegt. Durch geeignete Maßnahmen, z. B. regelmäßiges Ablassen der Gülle in die Güllebehälter, ist dies zu gewährleisten.
- Die Absaugung der Stallluft muss so erfolgen, dass die Abluftgeschwindigkeit in den Ansaugöffnungen 3,0 m/s nicht übersteigt. Zur Gewährleistung der Lüftungstechnischen Werte, insbesondere auch der Sommerluftrate nach DIN 18910, müssen möglichst viele Ansaugöffnungen direkt unter dem Spaltenboden angeordnet werden. Der Abstand zwischen den Ansaugöffnungen und dem höchsten Flüssigmistpiegel muss mindestens 35 cm betragen.
- Die Zuleitung der Frischluft in die Stallräume muss möglichst langsam und breitflächig, z. B. über Rieselkanäle erfolgen. In kleinen Abteilen ist auch eine Futterganglüftung möglich.

3.3.8 Durch die ausführende Fachfirma für die Lüftungsanlage ist bestätigen zu lassen, dass die vorgeschriebenen Lüftungstechnischen Vorgaben – insbesondere die o. g. Abluftgeschwindigkeit – eingehalten werden. Diese Bestätigung ist der Kreisverwaltungsbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

3.3.9 Die Spaltenböden des Stalles sind entsprechend der DIN 18 908 - Fußböden für Stallanlagen - auszulegen. Der perforierte Bodenanteil muss mindestens 45 % betragen.

3.3.10 Die Lagerung von Flüssigmist außerhalb des Stalles soll in geschlossenen Behältern erfolgen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ergreifen, die einen Emissionsminderungsgrad bezogen auf den offenen Behälter ohne Abdeckung von mindestens 80 vom Hundert der Emissionen an geruchsintensiven Stoffen erreicht (z. B. Granulatschüttung, Schwimmfolie oder Zeltdach). Bei Verwendung einer Granulatschüttung o. ä. hat die Einleitung unterhalb der Flüssigmistoberfläche zu erfolgen.

Künstliche Schwimmschichten sind nach etwaiger Zerstörung durch Aufrühren oder Ausbringungsarbeiten nach Abschluss der Arbeiten unverzüglich wieder funktionstüchtig herzustellen.

3.3.11 In den jeweiligen Zulaufkanal zwischen Stall und Flüssigmistbehälter ist ein Geruchsverschluss (z. B. Siphon) einzubauen.

3.3.12 Die Lagerstätte für den Flüssigmist ist so zu bemessen, dass der Flüssigmistanfall von mindestens sechs Monaten gelagert werden kann.

3.3.13 Der Flüssigmistladeplatz ist zu befestigen und mit Gefälle zum Einlauf in den Flüssigmistbehälter bzw. in die Vorgrube hin zu versehen.

3.3.14 Der Flüssigmist ist in geschlossenen und dichten Behältern auszubringen. Ein Überlaufen des Güllefahrzeuges ist zu vermeiden. Verunreinigte Stellen sind sofort zu säubern.

- 3.3.15 Störereignisse, wie z.B. Stromausfälle sowie Temperaturüber- und -unterschreitungen müssen durch eine Alarmanlage angezeigt werden; ggf. sollte durch ein Notstromaggregat eine ausreichende Be- und Entlüftung des Stalles gewährleistet sein.
- 3.3.16 Verendete Tiere sind über die zuständige Tierkörperbeseitigungsanlage zu entsorgen und bis zur Abholung in einem geschlossenen Raum bzw. Behälter zwischenzulagern. Die Tierkörper dürfen nicht länger als zwei Arbeitstage zwischengelagert werden.
- 3.3.17 Die Mastabteile sind nach dem Ausstallen der Tiere zu reinigen und zu desinfizieren.
- 3.3.18 Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos ist die Transportluft vor Austritt ins Freie über Staubfilter zu reinigen. Dabei dürfen keine sichtbaren Staubemissionen auftreten.
- 3.3.19 Fahrwege und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke mit einer Decke in bituminöser Bauweise, Zementbeton oder gleichwertigem Material anzulegen und zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern.
- 3.3.20 Bei den Ventilatoren sind laufruhige Typen zu verwenden.

3.4 Abfallrecht

- 3.4.1 Abfälle sind in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu verwerten. Die Verwertung der Abfälle hat Vorrang vor der Beseitigung.
- 3.4.2 Anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Bei gefährlichen Abfällen sind die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.
- 3.4.3 Als Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen hat der Betreiber die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.
- 3.4.4 Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten und getrennt einer Entsorgung zuzuführen.

3.5 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

- 3.5.1 Der Bauherr hat für die Baumaßnahme vor Baubeginn einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator entsprechend der Baustellenverordnung zu bestellen. Auffangbehälter für Gülle und Regenwasser müssen so erstellt werden, dass entstehende Gär- und Schadgase nicht in das Gebäude einströmen können (gasdichter Verschluss, Siphon). Bei Güllegruben und Kanälen in Gebäuden, muss sichergestellt werden, dass Schadgase durch geeignete Maßnahmen abgeführt werden. Weiterhin sind Maßnahmen zur Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen zu treffen (auch an Entnahme- und Einstiegsöffnungen). Bei offenen Gruben ist eine nicht durchsteigbare Umwehrung von 1,80 m Höhe anzubringen. Liegt der Auffangbehälter in einem Bereich welcher mit Fahrzeugen befahren wird, so ist ein entsprechend stabiler, min. 30 cm hoher Anfahrsockel anzubringen.

- 3.5.2 Die Beleuchtung ist unter Berücksichtigung der am Arbeitsplatz auszuführenden Tätigkeit ausreichend zu bemessen.
- 3.5.3 Böden sind rutschhemmend auszuführen und mit einer leicht reinigbaren Oberfläche zu versehen. Je nach Arbeitsbereich und Grad der zu erwartenden Verschmutzung ist ein geeigneter Bodenbelag auszuwählen und einzubauen. Siehe dazu auch das Merkblatt „Rutschhemmende Fußböden“ in der Anlage.
- 3.5.4 Elektrische Anlage: Bei Stromkreisen, an die Steckdosen angeschlossen sind, darf der Nennfehlerstrom des Fehlerstromschutzschalters 0,03 A nicht überschreiten.
- 3.5.5 Es sind ausreichend Flucht- und Rettungswege anzulegen und zu kennzeichnen. Die maximale Länge der Fluchtwege darf nicht überschritten werden. Aus dem Gebäude müssen Fluchttüren entsprechend den Erfordernissen ins Freie bzw. in einen gesicherten Bereich führen.
- 3.5.6 In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der angewandten Arbeitsverfahren und der körperlichen Beanspruchung der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein. Als Richtlinie sind die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) heran zu ziehen.
- Auf Restgefahren ist durch entsprechende Hinweisschilder aufmerksam zu machen.
- 3.5.7 Tore und Türen sind je nach Ausführung gegen Ausheben, Auf- und Zuschlagen, Abdrücken von der Wand und Herauslaufen aus der Trageschiene zu sichern.
- 3.5.8 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen nach den Vorgaben des Herstellers vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen sowie wiederkehrend geprüft werden. Die wiederkehrende Prüfung sollte mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und aufzubewahren.
- 3.5.9 Für alle eingebauten Geräte, Maschinen und gekoppelten Anlagen sind Konformitätserklärungen der jeweiligen Hersteller oder Inverkehrbringer vorzuhalten.
- 3.5.10 Bei Entstehung landwirtschaftlicher Stäube (z.B. bei der Lagerung, Verteilung und Weiterverarbeitung von Getreide, Getreideschrot) sind durch eine Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen des Explosionsschutzes zu ermitteln.
- 3.5.11 Das Be- und Entladen von Schweinen an der Stallanlage muss durch entsprechende bauliche Einrichtungen gefahrlos möglich sein. (Z.B. ist dies durch eine überdachte, blickdicht abgeschrankte Verladerampe, mit fachgerechter Ausleuchtung der Verladerampe und des Transportfahrzeuges möglich.)
- 3.5.12 Die Belange des Brandschutzes sind einzuhalten.

3.6 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Stallgebäude, Güllebehälter

- 3.6.1 Der Bauherr handelt bei Bau und Betrieb der Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Gülle, Jauche, Festmist und Silagesickersaft eigenverantwortlich für die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit

wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) und der Wassergesetze, sowie der hierzu erlassenen Technischen Regelwerke und Regeln der Technik in der jeweils aktuellen Fassung.

- 3.6.2 Hinsichtlich der Errichtung des Stallgebäudes und des Güllebehälters einschließlich der Rohrleitungen und der Leckageerkennungen wird auf die Anforderungen im Anhang 5 zur VAwS, zuletzt geändert am 15.10.2008 (BayGVBI Nr. 22/2008 Seiten 830 ff), verwiesen.
- 3.6.3 Soweit die Behältersohlenunterkante unter dem höchsten Grundwasserspiegel zu liegen kommt, ist der Güllebehälter doppelwandig mit Leckanzeige auszuführen. Alternativ reichen Leckageerkennungsmaßnahmen nach Nr. 4.2 Anhang 5 VAwS aus, wenn als Dichtungsschicht eine mindestens 1 mm dicke Kunststoffdichtungsbahn verwendet wird, die an den Seitenwänden bis zur Geländeoberkante hochgezogen wird und Flüssigkeit im Kontrollrohr automatisch angezeigt wird, z.B. mit einer Schwimmerschaltung. Der Behälter ist mit 1,3-facher Auftriebssicherheit des leeren Behälters auszuführen. Flutventile sind nicht zulässig.
- 3.6.4 Die Kapazität der Anlagen, insbesondere der Behälter zur Lagerung von Jauche, Gülle und Silagesickersaft, muss auf die klimatischen und pflanzenbaulichen Besonderheiten des jeweiligen landwirtschaftlichen Betriebs und die Belange des Gewässerschutzes abgestimmt sein.
- 3.6.5 Für die Lagerung von Jauche und Gülle ist eine Lagerkapazität von grundsätzlich sechs Monaten zu schaffen. Bei der Berechnung des Fassungsvermögens sind zusätzlich zu den Anfallmengen von Jauche und Gülle auch weitere Einleitungen, sowie verbleibende Lagermengen, die betriebsmäßig nicht abgepumpt werden können, zu berücksichtigen.
- 3.6.6 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen mit einer Beton- oder Asphaltdecke befestigt sein. Niederschlagswasser ist in die Vorgrube, den Jauche-/Güllebehälter oder in die Pumpstation der Abfülleinrichtungen einzuleiten. Bei Saugentleerung von unterirdischen Behältern ist eine Befestigung im Bereich der Schlauchkupplung ausreichend.
- 3.6.7 Sofern eine Lagerung von Festmist außerhalb des Stalles erfolgt, muss die Lagerung auf einer dichten und wasserundurchlässigen Bodenplatte erfolgen. Zur Ableitung von Jauche und belastetem Niederschlagswasser ist die Bodenplatte seitlich einzufassen und gegen das Eindringen von Oberflächenwasser aus dem umliegenden Gelände zu schützen. Die Entwässerung der Dungstätte muss in einen Sammelbehälter bzw. den Güllebehälter erfolgen.
- 3.6.8 Vor Inbetriebnahme sind die Anlagen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und der Kreisverwaltungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.
- 3.6.9 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen, Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sowie insbesondere die Kontrollschächte der Leckageerkennungsmaßnahmen sind mindestens jährlich durch Sicht- oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) ist die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich durch den Betreiber zu benachrichtigen.

Niederschlagswasser

- 3.6.10 Das Niederschlagswasser ist entweder breitflächig zu versickern oder entsprechend den geprüften Antragsunterlagen dem Kombibecken zuzuleiten.
- 3.6.11 Die Auflagen und Bedingungen zur Niederschlagswasserbeseitigung sind der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 02.09.2013 zu entnehmen und entsprechend zu beachten.

Wasserversorgung

- 3.6.12 Sofern für die Wasserversorgung ein Brunnen gebohrt wird, ist die Bohrung dem Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim spätestens einen Monat vor dessen Beginn mit den üblichen Unterlagen anzuzeigen.
- 3.6.13 Der Brunnen ist grundwasseroberstromig zum Stallgebäude, den Güllebehältern und Fahrsiloanlagen zu errichten.

3.7 Naturschutz, Landschaftsschutz und Artenschutz

- 3.7.1 Die Bepflanzungsmaßnahmen der § 6 und § 7 des Baubauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Simmershofen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes auszuführen.
- 3.7.2 Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Ausfälle sind gleichartig zu ersetzen.

3.8 Land- und Forstwirtschaft

Vor der Belegung des Stallneubaus sind dem Landratsamt Ausbringflächen für eine ordnungsgemäße Gülleverwertung von 54 ha über Gülleabnahmeverträge oder weitere Flächenzupacht nachzuweisen.

3.9 Denkmalschutz

Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel. 09161-92 431) oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Tel: 0911/23585-12, Email: Martin.Nadler@blfd.bayern.de) anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf on einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (Art. 8 Abs. 2 DSchG). .

Der Baubeginn ist dem Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911/23585-12, Email: Martin.Nadler@blfd.bayern.de) wenigstens 2 Wochen vor Aufnahme der ersten Erdarbeiten anzuzeigen, damit diese und die hierbei anfallenden Bodenaufschlüsse durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten unserer Dienststelle in Augenschein genommen und Maßnahmen zur Sicherung und Dokumentation ggf. anfallender Funde oder Befunde frühzeitig veranlasst werden können

3.10 Veterinärrecht und Hygieneanforderungen

A) Tierseuchenrechtliche Anforderungen

3.10.1 Der Stall muss so eingerichtet werden, dass keine Schweine entweichen können und dass andere Tiere sowie unbefugte Personen nicht hineingelangen können. Der Stall muss durch ein Schild: „Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht werden.

Empfehlung: Durch das Anbringen von Türöffnern an sämtlichen Außentüren, die nur von innen zu öffnen sind, kann verhindert werden, dass Personen unbefugt den Stall betreten.

3.10.2 Die für die Haltung von Schweinen bestimmten Gebäude sowie die für die Ver- und Entsorgung der Schweine erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen sich in einem baulichen Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie wirksame Desinfektion und Schadnagerbekämpfung ermöglicht.

3.10.3 Der Betrieb muss eine Hygieneschleuse haben, in der Straßen- und Schutzkleidung einschließlich des Schuhzeugs getrennt aufbewahrt werden können. In dem Raum muss ein Handwaschbecken und ein Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung von Schuhzeug vorhanden sein. Der Zugang zum Stallbereich darf nur über den Umkleideraum möglich sein (mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung). Der Umkleideraum selber muss nass zu reinigen und zu desinfizieren sein.

3.10.4 Zur Lagerung von Futter müssen geeignete Räume oder Behälter zur Verfügung stehen. Einstreu muss wildschweinsicher gelagert werden können.

3.10.5 Ein verschließbarer, abgetrennter Raum oder ein geschlossener, fugendichter, beweglicher Behälter zum vorübergehenden Aufbewahren toter Schweine ist erforderlich. Diese Einrichtungen müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Der Raum sollte so gelegen sein, dass die TBA-Fahrzeuge beim Abholen der Schweine das Betriebsgelände möglichst nicht befahren, Behälter sind entsprechend aufzustellen.

3.10.6 Der Stall muss zur seuchenhygienischen Absicherung der innerbetrieblichen Abläufe in Stallabteilungen unterteilt sein. Werden gleichzeitig Zucht- und Mastschweine gehalten, müssen sie in verschiedenen Stallabteilungen untergebracht sein. Schweine müssen getrennt von anderem Vieh gehalten werden.

3.10.7 Der Betrieb muss so eingefriedet sein, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann. Die Einfriedung muss somit alle Gebäude, Gebäudeteile, Flächen und Vorrichtungen umfassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schweinehaltung stehen, z.B. Rampen, Dunghaufen, Futterlagerstätten. Stallaußenmauern ohne angrenzenden Funktionsbereich in

Verbindung mit einer verschließbaren Stalltüre können grundsätzlich als ausreichend im Sinne der Verordnung angesehen werden. Die Einfriedung muss mindestens so beschaffen sein, dass fremde Tiere, z.B. auch kleines Wild, zu ebener Erde nicht in den Betrieb gelangen können. Geeignet ist z.B. ein 1,50 m hoher engmaschiger Drahtzaun. Die Ein- und Ausgänge müssen geschlossen gehalten werden und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- 3.10.8 Der Betrieb muss über eine jederzeit einsatzbereite Vorrichtung zur Reinigung und Desinfektion von Ställen, Schuhzeug und Fahrzeugräder verfügen.
- 3.10.9 Auf dem Gelände müssen alle Wege sowie die zum Be- und Entladen von Fahrzeugen benötigten Plätze befestigt und desinfizierbar sein. Der Betrieb muss über einen für die Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen geeigneten Platz verfügen, der befestigt und wasserundurchlässig ist. Dort anfallende Flüssigkeiten sind in den Güllebehälter abzuleiten.
- 3.10.10 Zum Verladen der Schweine ist außerhalb der Ställe ein befestigter Platz, eine Rampe oder eine andere betriebseigene Einrichtung notwendig. Diese müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein. Es wird empfohlen, ein möglichst waagrechtes Beladen der Viehtransportfahrzeuge zu ermöglichen, z.B. mittels Verladerampe.
- 3.10.11 Der Betrieb muss einen ausreichend großen Isolierstall haben, in dem neu einzustellende Tiere während einer Zeitdauer von mindestens drei Wochen getrennt von anderen Tieren des Bestandes gehalten und untersucht werden können. Dieser muss von anderen Ställen zuverlässig abgetrennt (keine Luftverbindung) und gesondert zugänglich sein. Dort müssen gesonderte Schutzkleidung und Gerätschaften (Ausnahme: Hochdruckreiniger) verwendet werden. Ein Isolierstall ist nicht notwendig in Aufzucht- und Mastbetrieben mit Rein-Raus-System, Betrieben, die sich zu einer arbeitsteiligen Ferkelproduktion zusammengeschlossen haben oder Schweine direkt ab Stall und ohne Zuladung beziehen.
- 3.10.12 Der Betrieb muss über Möglichkeiten zur Lagerung von Dung für mindestens 3 Wochen und von flüssigen Abgängen für mindestens 8 Wochen verfügen.

B) Tierschutzrechtliche Auflagen

Allgemeine Anforderungen

- 3.10.13 Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass einzeln gehaltene Schweine Sichtkontakt zu anderen dort gehaltenen Schweinen haben können, die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können, die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht, eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht. Zuchtläufer und Mastschweine sind in der Gruppe zu halten. Umgruppierungen sind möglichst zu vermeiden. Allerdings dürfen Schweine, die gegenüber anderen Schweinen nachhaltig Unverträglichkeiten zeigen oder gegen die sich solches Verhalten richtet, nicht in der Gruppe gehalten werden. Diese Schweine sind während des Zeitraumes, für den grundsätzlich die Haltung in Gruppen vorgeschrieben ist, so zu halten, dass sie sich jederzeit ungehindert umdrehen können.

Flächenbedarf

- 3.10.14 Wer Zuchtläufer oder Mastschweine hält, muss entsprechend dem Durchschnittsgewicht der Tiere für jedes Schwein mindestens eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche nach folgender Tabelle zur Verfügung stellen:

<u>Durchschnittsgewicht (kg)</u>	<u>Fläche (m²)</u>
> 30 bis 50	0,50
> 50 bis 110	0,75
> 110	1,00

Mindestens die Hälfte der Mindestfläche muss als Liegebereich zur Verfügung stehen.

Böden

- 3.10.15 Der Boden der Haltungseinrichtung muss im ganzen Aufenthaltsbereich der Schweine und in den Treibgängen rutschfest und trittsicher sein. Soweit er Löcher, Spalten oder sonstige Aussparungen aufweist, muss er so beschaffen sein, dass von ihm keine Verletzungsgefahr ausgeht.
Bei Spaltenböden müssen im Aufenthaltsbereich der Schweine Auftrittsweiten eingehalten werden, die mindestens den Spaltenweiten entsprechen und höchstens eine Spaltenweite von 18 mm aufweisen.
Betonspaltenböden dürfen nur entgratete Kanten und eine Auftrittsweite von mindestens acht Zentimetern aufweisen.
Metallgitterböden aus geschweißtem oder gewobenem Drahtgeflecht muss aus ummanteltem Draht bestehen, wobei der einzelne Draht mit Mantel mindestens neun Millimeter Durchmesser haben muss.
Der Liegebereich muss so beschaffen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch zu hohe oder zu geringe Wärmeableitung vermieden wird und darf bei Gruppenhaltung einen Perforationsgrad von höchstens 15 Prozent aufweisen.

Fütterung und Tränke

- 3.10.16 Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Schweine gleichzeitig fressen können. Bei tagesrationierter Fütterung muss für jeweils höchstens zwei Schweine eine Fressstelle vorhanden sein. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Schweine eine Fressstelle vorhanden sein (gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten).
Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität haben. Bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens zwölf Schweine eine Tränkstelle vorhanden sein.

Beleuchtung

- 3.10.17 Ställe müssen mit Flächen ausgestattet sein, durch die Tageslicht einfallen kann, die in der Gesamtgröße mindestens drei Prozent der Stallgrundfläche entsprechen

und so angeordnet sind, dass im Aufenthaltsbereich der Schweine eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts erreicht wird. Abweichend davon kann die Gesamtgröße der Fläche, durch die Tageslicht einfallen kann, auf bis zu 1,5 Prozent der Stallgrundfläche verkleinert werden, soweit die geforderte Fläche aus Gründen der Bautechnik und der Bauart nicht erreicht werden kann.

Stallklima

3.10.18 Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht dauerhaft überschritten werden:

a) Schadgase

Gas	Kubikzentimeter Luft
Ammoniak	20
Kohlendioxid	3000
Schwefelwasserstoff	5

b) ein Geräuschpegel von 85 db(A).

Beschäftigungsmaterial

3.10.19 Jedes Schwein muss jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Beschäftigungsmaterial in ausreichender Menge haben, das es untersuchen, bewegen und verändern kann und das damit dem Erkundungsverhalten dient.

3.10.20 Ein Notstromaggregat muss einsatzbereit gehalten werden. Für den Fall einer Betriebsstörung der elektrisch betriebenen Lüftung muss eine Alarmanlage vorhanden sein.

4. Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Die Gesamtgebühr für diesen Bescheid wird auf 13.088,56 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 864,89 € erhoben.

Die Gesamtkosten betragen somit insgesamt **13.953,45 €**.

5. Hinweise zu dieser Genehmigung:

- 5.1. Eigentümer und Besitzer von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind (§ 52 Abs. 2 BImSchG).
- 5.2. Wird nach Erteilung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so können auch nachträglich noch Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).
- 5.3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, Untere Immissionsschutzbehörde, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll,

schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen.

- 5.4. Darüber hinaus bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.
- 5.5. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt unverzüglich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG). Weitere Anforderungen hinsichtlich der Betreiberpflichten nach einer Betriebseinstellung bleiben vorbehalten und werden nach der hierzu erforderlichen Prüfung geregelt (§ 5 Abs. 3 BImSchG).
- 5.6. Ein Rechtsmittel gegen diesen Bescheid hat aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-). Mit der Maßnahme darf daher nicht begonnen oder fortgefahren werden, wenn und sobald gegen diesen Genehmigungsbescheid Klage erhoben wird. Von einer etwaigen Erhebung einer Klage werden Sie verständigt.
- 5.7. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit in dieser Genehmigung enthalten ist die Baugenehmigung nach Art. 55, Art. 68 Abs. 1.

Die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 DSchG wird durch die Baugenehmigung, die in dieser Genehmigung enthalten ist, ersetzt (Art. 6 Abs. 3 Satz 1 DSchG).

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens eingeholt.

GRÜNDE

I.

Am 29.05.2013 beantragte die Kellermann Schweinemast KG, vertreten durch Herrn Rainer Kellermann, Equarhofen 26, 97215 Equarhofen, die Genehmigung nach § 4 BImSchG für den Betrieb eines bestehenden Schweinemaststalles (mit 1.396 Plätzen), die Errichtung und den Betrieb einer Erweiterung eines Schweinemaststalles (mit 1.600 Plätzen) mit Güllegrube und Wasserbehälter in Equarhofen auf dem Grundstück 778, Gemarkung Equarhofen.

Zweck der Anlage ist die Haltung von Mastschweinen bis 110 kg Lebendgewicht. Die Kapazität der Anlage beträgt insgesamt 2.996 Tiere. Die Anlage besteht aus folgenden wesentlichen Anlageteilen: Mastschweinestall, Futtersiloanlage, zwei Güllebehälter und einem Wasserbehälter.

Der Anlagenstandort befindet sich im Süden der Ortschaft Equarhofen auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche.

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Schweinemast KG Kellermann“ der Gemeinde Simmershofen.

Die geplante Schweinemastanlage setzt sich zusammen aus bereits bestehenden und neu zu errichtenden bzw. zu ändernden Anlagenteilen und Nebeneinrichtungen.

Für die bestehenden Anlagenteile und Nebeneinrichtungen liegen bereits folgende Gestattungen vor:

- Baubescheid vom 12.10.1995, Az. 43-602/10-A1267/94, Neubau eines Mastschweine-
stalles mit Güllebehälter (Aussiedlung);
- Baubescheid vom 27.03.1996, Az. 43-602/10-A155/96, Neubau eines Getreidesilos;
- Baubescheid vom 24.08.1998, Az. 43-602/10-A337,98, Erweiterung des best. Schweine-
maststalles mit Güllegrube;
- Baubescheid vom 19.02.2003, Az. 43-602/10-A2002-1054, Neubau von Getreidesilos;
- Baubescheid vom 17.03.2004, Az. 43-602/10-A-2003-1077, Neubau eines Stahlbeton-
Rundbehälters zur Verwendung als Regenwasserbehälter;
- Baubescheid vom 25.11.2008, Az. 43-6026-A-2008-613, Neubau eines Güllebehälters,

Folgende Stellen wurden als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben gehört:

- Gemeinde Simmershofen,
- Stadt Uffenheim,
- Landkreis Main-Tauber-Kreis,
- Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg,
- Land- und forstwirtschaftliche Sozialversicherungsträger Franken und Oberbayern,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
- Landratsamt Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim:
 - Untere Naturschutzbehörde,
 - Sachgebiet Gewässerschutz-Abfallrecht,
 - Staatl. Bauverwaltung,
 - Hochbauverwaltung,
 - Veterinäramt,
 - technischer Umweltschutz,
 - Kreisbrandrat,
 - Kreisbauhof,
- E-Plus.

Das Verfahren wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim, Nr. 17/2013, Ausgabedatum 21.09.2013 öffentlich bekannt gemacht. Die Antragunterlagen konnten in der Zeit in der Zeit vom 30.09.2013 bis einschließlich 29.10.2013 bei der Gemeinde Simmershofen, der Stadt Uffenheim oder dem Landratsamt öffentlich eingesehen werden.

Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 13.11.2013. Einwendungen gegen das Vorhaben wurde nicht erhoben.

II.

1. **Zuständigkeit**

Das Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim ist zum Erlass dieses Bescheides örtlich und sachlich zuständig (Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes; Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c Bayer. Immissionsschutzgesetz).

2. Genehmigungspflicht, Verfahren

- 2.1 Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage ergibt sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. dem Anhang der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Masse geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen genehmigungsbedürftig.

Die Genehmigungsbedürftigkeit ist im Anhang zur 4. BImSchV ausdrücklich genannt und lautet wie folgt:

„Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen (Schweine von 30 Kilogramm oder mehr Lebendgewicht) mit 2 000 oder mehr Mastschweineplätzen.“
(vgl. Ziffer 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV)

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können.

Die Genehmigung ist im förmlichen Verfahren (Öffentlichkeitsverfahren) zu erteilen, da die Anlage in der Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „G“ gekennzeichnet ist (§ 10 BImSchG; § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a der 4. BImSchV).

- 2.2 Gemäß § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem Vorhaben um eine Anlage (IEAnlage) nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), da die Anlage in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet ist.

3. Genehmigungsfähigkeit

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen.

Die Grundpflichten des § 5 BImSchG sowie die besonderen Pflichten der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen werden erfüllt.

Auch die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange stehen nicht entgegen.

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden, und
- Energie sparsam und effizient verwendet wird

(Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

(Grundpflichten des § 5 Abs. 3 BImSchG, Nachsorgepflichten).

Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen

a) Lärmschutz:

Bezüglich des Lärmschutzes sind keine schädlichen Einwirkungen (erhebliche Belästigungen) zu erwarten, da das Vorhaben in einem ausreichenden Abstand zu den nächsten Immissionsorten geplant ist.

b) Luftreinhaltung:

Im Bereich der Luftreinhaltung wurde der Antrag unter Heranziehung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft -TA Luft- vom 24.07.2002 (GMBI. Nr. 25- 29) geprüft. Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen solche schädlichen Umwelteinwirkungen.

Geruch

Für immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Stallanlagen ist Ziff. 5.4.7.1 der TA Luft einschlägig. Nach Abb. 1 wird – abhängig von der Tierlebensmasse in Großvieheinheiten (GV) – der Mindestabstand zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung ermittelt. Wie aus beiliegenden Berechnungsblättern zu ersehen ist, ergibt sich für die Stallanlage Kellermann (2.996 Mastplätze) ein Mindestabstand von 356 m nach Abb. 1 TA Luft.

Berücksichtigt man zudem auch die Stallanlage Herbst, so führt das zu einem Mindestabstand von 386 m. Der Abstand ist regelmäßig vom jeweiligen Emissionsschwerpunkt der emittierenden Anlagenteile aus zu messen. Im vorliegenden Fall kann allerdings die Ermittlung des Emissionsschwerpunktes unterbleiben, da bereits vom nächsten emittierenden Anlagenteil (Güllegrube Herbst) dieser Abstand zum o. g. Wohnhaus eingehalten wird.

Besondere meteorologische oder orographische Verhältnisse liegen nicht vor, so dass hier auf weitergehende Untersuchungen verzichtet werden kann.

Ammoniak

Die Immissionen von Ammoniak sind lediglich hinsichtlich des angrenzenden Waldstücks von Belang.

Staub

In Abschnitt 4 der Genehmigungsunterlagen (Emissionsgutachten, Büro Lücking & Härtel GmbH, erstellt von Dipl.-Ing (FH) Karolin Vogel, Stand 22.07.2013) werden hierzu Ausführungen getätigt. In der dortigen Nr. 3.3 wird u. a. die Gesamtstaubemission - mit den Emissionsansätzen nach der einschlägigen VDI-Richtlinie 3894-1 – ermittelt. Diese liegt bei den nach Nr. 5.5 TA Luft abgeleiteten Emissionsquellen insgesamt (vorhanden und geplant) bei 0,194 kg/h.

(Hinweis: Die Ableitung der Stallabluft erfolgt einheitlich nach dem eingereichten Plansatz bei allen Stallabteilen mindestens 10 m über Flur, was der Mindestanforderung der Nr. 5.5 TA Luft entspricht. Die vorhandenen Kamine werden entsprechend nachgerüstet.)

Der Bagatellmassenstrom nach Tab. 7 TA Luft liegt hier bei 1 kg/h. Somit kann auf die Ermittlung der Zusatzbelastung für Staub verzichtet werden – vgl. Nr. 4.6.11 Buchst. a) TA Luft. Eine besondere örtliche Lage oder besondere Umstände sind nicht gegeben.

Hinsichtlich Schwebstaubimmissionen bzw. der Staubdeposition wird zudem auf die Arbeitspapiere vom Bayer. Arbeitskreis „Immissionsschutz in der Landwirtschaft“ verwiesen. In Kap. 2.2.2 wird hierzu ausgeführt, dass bei Einhaltung des nach Abb. 1 TA Luft bestimmten Mindestabstands dann die Zusatzbelastung für Schwebstaub im Regelfall im irrelevanten Bereich liegt. Auch für die Staubdeposition ist dann nicht mit einer Überschreitung des Immissionswertes von $0,35 \text{ g}/(\text{m}^2 \times \text{d})$ als Jahresmittelwert zu rechnen.

Bioaerosole

In Nr. 3.4 des Abschnitts 4 der Genehmigungsunterlagen (Immissionsgutachten, Büro Lücking & Härtel GmbH, erstellt von Dipl.-Ing (FH) Karolin Vogel, Stand 22.07.2013) werden Bioaerosole behandelt. Bei der immissionsseitigen Bewertung wird auf die einschlägige VDI-Richtlinie 4250-1 E vom November 2011 zurückgegriffen. Diese Bewertung ist nicht zu beanstanden.

Die TA Luft wiederum verlangt in Nr. 5.4.7.1 lediglich:

„Die Möglichkeit, die Emissionen an Keimen und Endotoxinen durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu vermindern, sind zu prüfen.“

Hierzu gehören das regelmäßige Reinigen und Desinfizieren nach der Ausstellung, nicht dagegen der Einsatz von Abluftreinigungsanlagen, da deren Wirksamkeit noch nicht geklärt ist – vgl. u. a. Beschluss des OVG Lüneburg vom 13.03.2012 (Az.: 12 ME 270/11) bzw. VDI 4255-2.

Hinweis: Weder in der TA Luft noch in der VDI 4250-1 E sind Immissionsgrenzwerte für Bioaerosole festgelegt. In der VDI 4250-1 E wird hierzu ausgeführt: „*Bis heute ist es weder international noch auf nationaler Ebene gelungen, Dosis-Wirkungs-Beziehungen für gesundheitsrelevante Bioaerosole zu erstellen oder allgemeingültige auf die Wirkung am Menschen bezogene Schwellenwerte bzw. Grenzwerte abzuleiten.*“

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass – wenn sich die Zusatzbelastung an Schwebstaub immissionsseitig im irrelevanten Bereich bewegt (siehe Buchst. c) oben) – dann dort die Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen nicht mehr merklich erhöht wird.

Sonstiges

Die sich aus Nr. 5.4.7.1 TA Luft ergebenden Anforderungen sind in den Auflagenvorschlägen eingearbeitet.

Abfälle, Reststoffe

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz gilt der Grundsatz, dass Abfälle, die bei der Errichtung oder dem Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage anfallen, vorrangig zu vermeiden sind. Soweit die Abfallvermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind Abfälle ordnungsgemäß zu verwerten. Nicht zu verwertende Abfälle sind ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen. Die Art und Weise der Verwertung und Beseitigung der Abfälle richtet sich nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die jeweiligen Abfälle geltenden abfallrechtlichen Vorschriften. Die Betreiberpflichten sind dabei auf die Anlage beschränkt. Zu den anlagenbezogenen Pflichten gehören insbesondere die einheitliche Bezeichnung der in der Anlage anfallenden Abfälle nach AVV, die abfallrechtlichen Anforderungen an den Verwertungsprozess in der Anlage sowie alle erforderlichen Vorbereitungen, die gewährleisten, dass die die Anlage verlassenden Abfälle ordnungsgemäß -außerhalb der Anlage- verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden können.

Energienutzung

Der Betrieb ist so zu führen, dass hohe energetische Wirkungsgrade erreicht werden, Energieverluste eingeschränkt und anfallende Energie genutzt wird. Eine Rechtsverordnung der Bundesregierung, wonach der Einsatz von Energie bestimmten Anforderungen entsprechen muss, wurde noch nicht erlassen.

Sonstige Gefahren

Soweit neben Umwelteinwirkungen von der Anlage sonstige Gefahren ausgehen, wurden dazu die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt und durch Auflagen die erforderlichen Vorkehrungen getroffen.

Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Baurecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus § 30 Abs. 1 BauGB

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet KG Kellermann“ der Gemeinde Simmershofen.

Die im Bescheidtenor ausgesprochene Abweichung kann gewährt werden, da sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aufgrund der Konzentrationswirkung (§ 13 BImSchG) ist eine erforderliche baurechtliche Genehmigung, Befreiung, Ausnahme oder Abweichung in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit eingeschlossen.

Naturschutz, Artenschutz, Landschaftspflege

a) Ökologische Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (§ 13 ff. BNatSchG):

Nachdem das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt, sind die damit verbundenen -nicht vermeidbaren- Beeinträchtigungen durch ökologische Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren (§ 13 BNatSchG). Die für das Vorhaben vorgesehenen ökologischen Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) sind dem verbindlichen Begrünungsplan (Landschaftspflegerischen Begleitplan) vom 22.07.2013, Änderung vom 04.09.2013 zu entnehmen.

b) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, § 44 f. BNatSchG);

Im Rahmen der Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach §§ 44 und 45 BNatSchG ist festzustellen, dass sich durch das Vorhaben der Erhaltungszustand der lokalen Population der vorhandenen Arten nicht verschlechtert wird und dass die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Land- und Forstwirtschaft

Ammoniakemissionen/Abstand zu empfindlichen Pflanzen u. Ökosystemen:

Die Ammoniakimmissions- und Stickstoffdepositionsprognose wurde vom Büro Lücking & Härtel lt. Gutachten vom 22.07.2013 erstellt. Im Gutachten sind Verbesserungen an der bestehenden Stallanlage (Kaminerhöhungen, Abdeckung der offenen Güllebehälter mit Granulat, N-red. Phasenfütterung) berücksichtigt. Die anlagenbezogene Zusatzbelastung an NH₃-Immission unterschreitet das Irrelevanzkriterium, die anlagenbezogenen Stickstoffeinträge liegen nur bei einem rel. geringen Flächenanteil des Waldes über dem Wert von 5 kgN/ha u. Jahr. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Nachteile durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme (hier westl. gelegener Wald) durch die Einwirkung von Ammoniak und Stickstoff zu erwarten sind.

Güllelagerung

Für eine halbjährliche Lagerung werden im Gesamtbetrieb (einschl. Hofstelle) 2392 m³ Güllelagerraum benötigt. Nach Abschluss des Bauvorhabens sind 3440 m³ nutzbarer Grubenraum vorhanden. Der Güllelagerraum ist für mehr als 6 Monate ausreichend.

Ausbringflächen für Gülle

Hinsichtlich der erforderlichen Ausbringflächen für Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft nach § 4 der DüV wird eine N-/P-reduzierte Phasenfütterung unterstellt. Die Restlaufzeit der Pachtverträge wurde nicht berücksichtigt.

Für die nach Abschluss der Baumaßnahmen im Betrieb vorhandenen 3146 Mastplätze (2996 + 150) werden 155,5 ha Ausbringfläche benötigt. Der Antragsteller bewirtschaftet 101,5 ha LF. Der Fehlbedarf für eine ordnungsgemäße Gülle-
verwertung von 54 ha ist über Gülleabnahmeverträge oder weitere
Flächenzupacht sicherzustellen.

Futtergrundlage

Seit der Änderungen im BauGB zum 20.09.2013 entfällt die Privilegierung für gewerbliche Tierhaltungen, wenn die UVP-Bestandsgrenzen überschritten werden und die überwiegend eigene Futtergrundlage (mehr als 50 % des benötigten Futterbedarfs auf eig. Flächen erzeugt werden könnten) fehlt. Die Ermittlung der überwiegend eig. Futtergrundlage erhält damit eine größere Bedeutung.

Die UVP-Grenzen sind überschritten. Vom Betrieb wurde bereits 2003 eine Fläche von 94 ha bewirtschaftet. Die Pachtfläche hat sich kontinuierlich weiter erhöht so dass davon ausgegangen werden kann dass auch künftig diese Flächen verfügbar sind. Bei 101,5 ha LF und einem Durchschnittsertrag von 85 dt/ha können 8548 dt Futter selbst erzeugt werden. Pro erzeugtem Mastschwein werden 2,34 dt selbst erzeugtes Futter verbraucht, d.h. mit dem selbst erz. Futter könnten 3653 Mastschweine gefüttert werden. Bei 2,8 Umtrieben im Jahr könnten Tiere auf 1304 Mastplätzen mit eig. Futter gemästet werden. Die überwiegend eig. Futtergrundlage wäre damit bei 2600 Mastplätzen am Außenstandort noch gegeben und das Bauvorhaben privilegiert.

Bei den geplanten 2996 Mastplätzen werden die UVP-Grenzen überschritten und die überwiegende eig. Futtergrundlage ist nach der gegenwärtigen Berechnungsmethode nicht gegeben.

Wasserwirtschaft, Gewässerschutz, VAWS

Das Bauvorhaben liegt außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten.

4. Ausgangszustandsbericht

Ein Ausgangszustandsbericht ist nicht erforderlich, da keine relevanten gefährlichen Stoffe verwendet werden.

5. Auskunftspflichten des Betreibers einer Anlage nach der IE-Richtlinie gemäß § 31 BImSchG

Auf die Auskunftspflichten nach § 31 BImSchG des Betreibers einer Anlage nach der IE-Richtlinie wird hingewiesen.

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat nach Maßgabe der Nebenbestimmungen der Genehmigung oder auf Grund von Rechtsverordnungen der zuständigen Behörde jährlich Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung,
2. sonstige Daten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu überprüfen.

Wird bei einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat der Betreiber dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten, soweit er hierzu nicht bereits nach § 4 des Umweltschadensgesetzes oder nach § 19 der Störfall-Verordnung verpflichtet ist.

6. Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP-

Die allgemeine Vorprüfung nach § 3 c Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVP- i.V.m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 zum UVPG ergab, dass nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären, bzw. solche nicht zu erwarten sind.

Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wurde das Ergebnis der Vorprüfung im Amtsblatt des Landkreises Nr. 20-13 vom 02.11.2013 bekannt gegeben.

7. Verantwortliche Person, Organisationsplan, Immissionsschutzbeauftragter

Der Betreiber der Anlage ist der Immissionsschutzbehörde mitzuteilen (§ 52 Abs. 2 BImSchG).

Soweit der Betreiber der Anlage eine Kapitalgesellschaft / Personengesellschaft ist, ist gem. § 52 b BImSchG anzuzeigen, wer von der Gesellschaft die Pflichten nach dem BImSchG wahrnimmt. Ferner hat der Betreiber der Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die Auflagen beim Betrieb der Anlage beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

Durch die Vorlage eines Organisationsplans wird sichergestellt, dass durch Weisungsberechtigte die Einhaltung der Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG).

8. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid haben ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG. Sie waren erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

9. Geltungsdauer

Die Befristungen der Geltungsdauer dieser Genehmigung haben ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 BImSchG.

Hinweis: Die Fristen können auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

10. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, 2, 5, 6 und 10 des Kostengesetzes (KG).

Die immissionsschutzrechtliche Grundgebühr beträgt gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.1.2 des Kostenverzeichnisses (KVz) 10.750 €.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals ist die Gebühr um 250,00 € zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Aufgrund der wasserwirtschaftlichen Prüfung durch die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft als Sachverständiger ist die Gebühr um weitere 250,00 € zu

erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz).

Die auf 75 % verminderte Baugenehmigungsgebühr beträgt 1.838,56 € gem. Tarif-Nr 8.II.0/1.3.1 i.V.m. Tarif-Nr. 2.I.1/1.24 KVz.

Die Gesamtgebühr beträgt somit 13.088,56 €.

Die Auslagen für Porto/Zustellung in Höhe von 864,89 € werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Die Gesamtkosten für diese Genehmigung betragen somit insgesamt 13.953,45 €.

Zu zahlen sind somit insgesamt **13.953,45 €**.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den **Kläger**, den **Beklagten** (Freistaat Bayern) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klagerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dr. Achatz
Regierungsrat

